

II-12817 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES
Zl. 21.891/12-6/94

1010 Wien, den 1. März 1994
Stubenring 1
Telefon (0222) 711 00
Telex 111145 oder 111780
Telefax 7137995 oder 7139311
DVR: 0017001
P.S.K.Kto.Nr. 05070.004
Auskunft
--
Klappe -- Durchwahl

5814 IAB

1994-03-04

zu 5983 J

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Dr. Partik-Pablè,
Haller, Apfelbeck an den Herrn Bundesminister für
Arbeit und Soziales betreffend Pflegegeldanspruch
(Nr. 5983/J)

Zur Beantwortung aus der beiliegenden Ablichtung ersichtlichen Fragen betreffend Verzögerungen bei der Auszahlung der Waisenpension erschien mir eine Prüfung der Sach- und Rechtslage des konkreten Falles unumgänglich; ich habe daher die Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter um Berichterstattung ersucht und möchte der Einfachheit halber bitten, die zur Verfahrensdauer teilweise schon Aufschluß bietende Sachverhaltsdarstellung der beiliegenden Kopie dieser Stellungnahme zu entnehmen.

Zu den Fragen 1 und 2:

Zur Dauer des Verfahrens möchte ich, - da ich dies schon in der (zur Information beigelegten) Beantwortung der parlamentarischen Anfrage der Abgeordneten Motter und Dolinschek (Nr. 3363/J) vom 27.8.1992 ausgeführt habe - nur kurz wiederholen, daß die Versicherungsträger Hinterbliebenenleistungen nach Personen, die zum Ablebenszeitpunkt bereits eine Pension bezogen haben, in rund einem Monat - zumindest vorschubweise - erledigen. Bei Hinterbliebenenpensionen, die nach Aktiven festzustellen sind, besteht, weil diesfalls noch Erhebungen betreffend die

- 2 -

Versicherungszeiten, die zur Berechnung des Leistungsausmaßes bzw. aber auch zur Feststellung des Leistungsanspruches überhaupt heranzuziehen sind, durchgeführt werden müssen, eine durchschnittliche Erledigungsdauer von zwei bis drei Monaten.

Im Falle des Eintrittes einer Notlage ist insofern Vorsorge getroffen, als jeder Pensionswerber unmittelbar nach Antragstellung unter Vorlage einer Antragsbestätigung unter Hinweis auf die durch den Entfall des Einkommens eingetretene Notlage einen Pensionsvorschuß seitens des zuständigen Sozialhilfeträgers in Anspruch nehmen kann.

Weiters haben die Sozialversicherungsanstalten die Möglichkeit, um die durch den Tod eines Versicherten entstandene Notlage rasch zu lindern, als "Soforthilfe" eine freiwillige Leistung aus den bei diesen Trägern eingerichteten Unterstützungsfonds zu gewähren. Wie aus dem beiliegenden Bericht der Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter hervorgeht, wurde dem Waisen aus den Mitteln des genannten Unterstützungsfonds eine einmalige Beihilfe in der Höhe von S 4.000,-- zuerkannt.

Betreffend die Aussage des Direktors der Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter möchte ich - so sehr ich auch das Schicksal des Herrn Skrinar bedaure - festhalten, daß die Anstalt im Zuge der Gleichbehandlung aller Versicherten bemüht ist, die Anträge nach deren Einlangen chronologisch raschest zu bearbeiten. Ein Abgehen von dieser Vorgangsweise würde mitunter noch mehr soziale Härten auslösen, zumal nicht von vornherein festgestellt werden kann, welcher Fall das größte Ausmaß an sozialer Bedürftigkeit aufweist. Außerdem merke ich noch an, daß es sich derzeit bei der Verfahrensdauer um eine vorübergehende Ausnahmesituation handelt, da das mit 1.7.1993 in Kraft getretene und ab diesem Zeitpunkt zu vollziehende

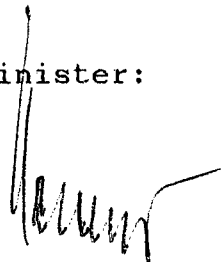
- 3 -

Bundespflegegeldgesetz zu einem überdimensionalen Arbeitsmehrsaufwand in der Verwaltung führt.

Zu Frage 3:

Dazu muß ich einleitend ausführen, daß es sich bei den österreichischen Sozialversicherungsträgern um öffentlich - rechtliche Körperschaften handelt, die vom Gesetzgeber nach den Grundsätzen der Selbstverwaltung eingerichtet sind und deren Geschäftsführung durch autonome Verwaltungskörper wahrzunehmen ist. Eines der typischen Merkmale für die Selbstverwaltung stellt die Unabhängigkeit durch Weisungsfreiheit dar, was bedeutet, daß die Organe der Selbstverwaltungskörper bei der Besorgung der Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches nicht an Weisungen staatlicher Behörden gebunden werden dürfen. Mir (als Bundesminister für Arbeit und Soziales) kommt lediglich ein den Rechtmäßigkeits- und Zweckmäßigkeitsbereich umfassendes Aufsichtsrecht zu; dieses ermächtigt mich insbesondere zur Überwachung der Einhaltung von Gesetz und Satzung sowie der darauf beruhenden sonstigen Rechtsvorschriften, nicht jedoch zur Erteilung einer generellen Order an die Organe der Verwaltungskörper. Ich möchte hier aber auch noch betonen, daß die Gewährung einer Vorschußleistung jedenfalls nur dann möglich ist, wenn feststeht, daß die Anspruchsvoraussetzungen überhaupt erfüllt sind.

Der Bundesminister:



3983 18

II-12318 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII.

Beilage 1

34-01-24

ANFRAGE

der Abg. Dr. Partik-Pablé, Haller, Apfelbeck
an den Bundesminister für Arbeit und Soziales
betreffend Pflegegeldanspruch

Wie aus einer österreichischen Tageszeitung vor einiger Zeit zu entnehmen war, wurde einem 17jährigen Jugendlichen aus Klagenfurt, nach dem Tod seiner Mutter im Juli 1993, unverständlicherweise monatelang keine Waisenpension ausgezahlt. Bedenklich dabei ist, daß der Jugendliche nicht nur seine Mutter verloren hat, sondern auch noch gehbehindert ist, sich nur auf Krücken fortbewegen kann und kein eigenes Einkommen hat. Die zynische Bemerkung des Direktors der Arbeiterpensionsversicherung, daß dieser Akt wie jeder andere behandelt wird, ist im Anbetracht der Dringlichkeit der Situation eine unfassbare und unmenschliche Aussage.

Erst nach Erscheinen des Zeitungsartikels sahen sich die Herren von der Behörde in der Lage, den Akt des Jugendlichen zu bearbeiten und die Waisenrente auszuzahlen.

Es ist sehr unbegreiflich, daß trotz der großen Not des Jugendlichen, die Behörden nicht schneller reagiert haben, um ihm seine Lage etwas zu erleichtern, indem man ihm wenigstens die Rente ausbezahlt auf die er schon seit Juli 1993 Anspruch hätte.

Der Gipfel des Zynismus ist wohl, daß das Land Kärnten als Betreiber der Behindertenwerkstätte schon Anspruch auf einen Großteil der Waisenrente erhoben hat, welcher als Eigenmittelanteil für die laufende Ausbildung deklariert wird, obwohl diese noch nicht einmal zuerkannt war.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen an den Bundesminister für Arbeit und Soziales folgende

ANFRAGE

- 1) Wie beurteilen Sie die Säumigkeit der Behörden der Arbeiterpensionsversicherung, sowie die Aussage des Direktors?
- 2) Ist es üblich, daß man ein halbes Jahr verstreichen läßt, ehe eine Waisenrente ausbezahlt wird?
- 3) Werden Sie sich dafür einsetzen, daß die Behörden eine Order bekommen, in dringlichen Fällen möglichst rasch zu handeln?

Wien, den 24. Jänner 1994

Beilage 2



PENSIONSVERSICHERUNGSANSTALT DER ARBEITER

Roßauer Lände 3 1092 Wien

Bundesministerium für
Arbeit und Soziales
Stubenring 1
1010 Wien

Datum: 11. Feb. 1994
Zeichen: DS - 164 - We - St
Telefon: (0222) 313 20-2595
Telefax: (0222) 34 53 81

Erlaß vom 2.2.1994, Zl.21.891/8-6/94
SKRINAR Horst, geb.: 15.7.1976,
Waise nach SKRINAR Katharina, geb.: 5.9.1940, gest.: 3.7.1993,
wh.: 9020 Klagenfurt, Siebenhügelstraße 104,
AZ.: 1989 150776
Parlamentarische Anfrage der Abg. Dr. Partik-Pablé, Haller,
Apfelbeck

Bezugnehmend auf den oben angeführten Erlaß des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales wird folgendes mitgeteilt:

Am 9.7.1993 langte bei der Landesstelle Graz ein Schreiben des Amtes der Kärntner Landesregierung ein, in dem mitgeteilt wurde, daß die Mutter des minderjährigen Horst Skrinar, Frau Katharina Skrinar am 3.7.1993 verstorben sei. Da sich die Waise auf Kosten der Sozialhilfe in einem Behindertenheim befände, wären gemäß § 324 Abs.3 ASVG 80 % der Pension sowie des Pflegegeldes auf das Konto der Kärntner Landesregierung zu überweisen.

Obwohl dieser Behörde die Notwendigkeit einer direkten Antragstellung auf Pension für Horst Skrinar bekannt sein müßte, hat die gefertigte Anstalt im Sinne sozialer Rechtsanwendung diese Mitteilung als formlosen Antrag auf Waisenspension gewertet. Um die für die Pensionsfeststellung erforderlichen Daten zu erhalten, wurde von der für die Durchführung des Verfahrens zuständige Außenstelle Klagenfurt am 19.8.1993 ein formeller Antrag an das Amt der Kärntner Landesregierung übermittelt, welcher am 16.9.1993 rückklangte.

- 2 -

- 2 -

In der Folge wurden Erhebungen über einen eventuellen Anspruch auf Ausgleichszulage, sowie hinsichtlich des Antrages auf Pflegegeld eingeleitet. Da sich der Pensionist in einem Heim befindet, wodurch Aufenthalt und Pflege jedenfalls gesichert sind, war die Außenstelle Klagenfurt der gefertigten Anstalt bestrebt, über den Anspruch auf Waisenpension, die Ausgleichszulage und das Pflegegeld gleichzeitig abzusprechen. Das bis zum Inkrafttreten des BPGG gebührende Pflegegeld des Landes hatte jedenfalls, wobei dies aus dem Akt ersichtlich ist, wegen Heimaufenthaltes zur Gänze geruht.

Die Waisenpension wurde mit Bescheid vom 17.12.1993, das Pflegegeld der Stufe 2 mit Bescheid vom 20.12.1993 jeweils ab 1.8.1993 zuerkannt.

Die monatliche Pensionsanweisung ab 1.2.1994 setzt sich wie folgt zusammen:

Waisenpension	S 974,--
zuzüglich Ausgleichszulage	S 1.327,--
zuzüglich Pflegegeld (Stufe 2)	S 2.763,--
abzüglich Verpflegskostenanteil	<u>S 3.496,80</u>
somit netto	S 1.567,20
	=====

Die Nachzahlung an Waisenpension, Ausgleichszulage und Pflegegeld vom 1.8.1993 bis 31.1.1994 von brutto S 31.123,-- abzüglich des Pflegekostenanteiles von S 19.927,80, somit von netto S 11.195,20 wurde der Waise überwiesen.

Abschließend wird mitgeteilt, daß bei der Berechnung des Ausgleichszulageanspruches auf eine Unterhaltsleistung des Vaters vom monatlich S 500,-- Bedacht zu nehmen ist.

Eine umfassende Darstellung der gegenständlichen Angelegenheit hat die Anstalt bereits mit Schreiben vom 21.12.1993 abgegeben, ohne daß jedoch eine Richtigstellung durch diese Zeitung erfolg-

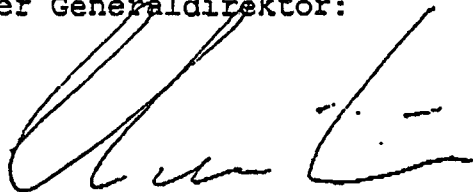
- 3 -

- 3 -

te. Ebenso unerwähnt blieb die aus den Mitteln des Unterstützungsfonds gewährte einmalige Beihilfe von S 4.000,--.

PENSIONSVERSICHERUNGSANSTALT DER ARBEITER

Der Generaldirektor:



Beilage 3

REPUBLIK ÖSTERREICH**BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES**

Z1.21.891/136-6/92

1010 Wien, den 27. August 1992
Stubenring 1
Telefon (0222) 75 00
Telex 111145 oder 111780
DVR: 0017001
P.S.K.Kto.Nr. 5070.004
Auskunft

Klappe

Durchwahl

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Motter und Dolinschek
an den Bundesminister für Arbeit und Soziales
betreffend Verzögerungen bei der Auszahlung
von Witwenpensionen
(Nr. 3363/J).

Zu den aus der beiliegenden Ablichtung der gegenständlichen Anfrage ersichtlichen Fragen teile ich folgendes mit:

Zu 1.:

Jene die Ansprüche von Hinterbliebenen regelnden Bestimmungen und daran anknüpfend die Verfahrensbestimmungen des Pensionsgesetzes 1965 (PG 1965) unterscheiden sich, bedingt durch die Besonderheiten des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses, wesentlich von den Bestimmungen des ASVG und seiner Nebengesetze. So stellt sich die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen im Pensionsrecht der öffentlich Bediensteten inhaltlich als eine bloße Formalität dar, da die bescheidmäßig festgestellten Ruhegenußvordienstzeiten nur um die bis zum Eintritt des Versicherungsfalles erworbenen ruhegenußfähigen Dienstzeiten zu erhöhen sind, um festzustellen, ob die Anwartschaft auf die Pensionsversorgung zum Anspruch auf Ruhegenuß geworden ist (§ 3 und § 8 PG 1965). Auch können Fälle, in denen Versicherungszeiten im Rahmen eines zwischenstaatlichen Verfahrens zu erheben sind, nicht auftreten. Gerade in solchen und ähnlichen Fällen müßte aber ein rein schematischer Vergleich der Verfahren zu

- 2 -

Ergebnissen führen, welche die grundlegenden Unterschiede in den Besonderheiten der Dienstverhältnisse und auf ihnen aufbauend der Pensionssysteme nicht berücksichtigen.

Die Pensionsversicherungsträger haben mir mitgeteilt, daß Hinterbliebenenleistungen nach Personen, die zum Ablebenszeitpunkt bereits eine Pension bezogen haben, in rund einem Monat - zumindest vorschußweise - erledigt werden; bei Hinterbliebenenpensionen, die nach Aktiven festzustellen sind, besteht, weil diesfalls noch Erhebungen betreffend die Versicherungszeiten, die zur Berechnung des Leistungsausmaßes bzw. aber auch zur Feststellung des Leistungsanspruches überhaupt heranzuziehen sind, durchgeführt werden müssen, eine durchschnittliche Erledigungsdauer von zwei bis drei Monaten.

Geschäftsfälle von Aktiven, bei denen bereits ein REV-Verfahren (rückwirkende Erfassung von Versicherungszeiten) bzw. Datenergänzungsverfahren durchgeführt worden ist, können bezüglich der Dauer des Verfahrens den sogenannten Anschlußfällen (Verstorbener war Pensionsbezieher) in der Raschheit der Erledigung gleichgehalten werden.

Obwohl sich alle Pensionsversicherungsträger sehr bemühen, alle aktiven Versicherten zur Mitarbeit im Sinne des REV- bzw. eines Datenergänzungsverfahrens zu gewinnen, ist eine hundertprozentige Erfassung des Versichertenkreises bisher nicht möglich gewesen. Für den verbleibenden Versichertenkreis kann daher erst nach Eintritt des Versicherungsfalles (hier des Todes) und auch erst nach erfolgter Antragstellung auf die Witwen(Witwer)pension mit den Erhebungen zur Komplettierung des Versicherungsverlaufes und allenfalls notwendiger Beitragsgrundlagen begonnen werden. Diese können - insbesondere für weiter zurückliegende Zeiten - ohne Verschulden des Pensionsversicherungsträgers zeitaufwendig sein.

- 3 -

Aus Anlaß des Versicherungsfalles des Todes kann es aber auch dazu kommen, daß von den Krankenkassen Verfahren über die Versicherungspflicht eines behaupteten Beschäftigungsverhältnisses durchgeführt werden müssen. Solche nach dem Eintritt des Versicherungsfalles entweder über nachträgliche Anmeldung oder amtswegig eingeleitete Verfahren sind jedoch Voraussetzung dafür, daß über Anträge auf Hinterbliebenenleistungen aus der Pensionsversicherung endgültig entschieden werden kann. Diese Verfahren dauern erfahrungsgemäß lange, da sie oft nicht in erster Instanz, sondern erst nach Erhebung außerordentlicher Rechtsmittel entschieden werden. Für den Erwerb von Versicherungszeiten in solchen Fällen ist aber auch noch die Entrichtung der Pensionsversicherungsbeiträge erforderlich, was eine weitere Verzögerung der Pensionsfeststellungsverfahren bedingt.

Sobald die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen an sich feststeht, wird von den Anstalten von Amts wegen mit monatlichen Vorschußzahlungen begonnen; eine frühere Aufnahme von Vorschußleistungen ist gesetzlich nicht zulässig.

In Einzelfällen, in denen erst im Rahmen eines zwischenstaatlichen Verfahrens festgestellt werden kann, ob überhaupt die allgemeine Voraussetzung der Wartezeit für die beantragte Pension erfüllt ist, kann es zu Verfahrensverzögerungen kommen, die die angeführte durchschnittliche Verfahrensdauer ohne Verschulden des innerstaatlichen Versicherungsträgers erheblich überschreiten. Da der Leistungsanspruch in diesen Fällen dem Grunde nach noch nicht feststeht, kann auch keine Zwischenerledigung in Form einer Bevorschussung erfolgen. Auch Sprachbarrieren können in diesen Fällen dann wirksam werden, wenn der Versicherungsverlauf mit Personen aufzunehmen ist, die der

- 4 -

deutschen Sprache nicht oder nur unvollständig mächtig sind. Verfahren zur rückwirkenden Erfassung von Versicherungszeiten konnten in diesen Fällen oft ebenfalls nicht durchgeführt werden, weil sich diese Versicherten erfahrungsgemäß noch seltener an den genannten Verfahren beteiligen.

Zu 2.:

Eine wesentliche Verkürzung der Verfahren erscheint aufgrund der oben genannten Verzögerungsgründe nicht möglich.

Zur Linderung der für die Angehörigen mit dem Todesfall des Versicherten zwangsläufig verbundenen finanziellen Lasten gebührt jedoch demjenigen, der die Kosten der Bestattung getragen hat - wenn der Tod durch einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit verursacht worden ist - durch die Unfallversicherung ein Teilersatz der Bestattungskosten; in allen anderen Fällen kann durch die Krankenversicherung ein Bestattungskostenbeitrag bis zur Höhe von S 6.000,-- gezahlt werden.

Im Fall des Eintrittes einer Notlage ist insofern Vorsorge getroffen, daß jeder Pensionswerber unmittelbar nach Antragstellung unter Vorlage einer Antragsbestätigung unter Hinweis auf die durch den Entfall des Einkommens eingetretene Notlage einen Pensionsvorschuß seitens des zuständigen Sozialhilfeträgers in Anspruch nehmen kann.

Weiters haben die Sozialversicherungsanstalten die Möglichkeit, um die durch den Tod eines Versicherten entstandene Notlage rasch zu lindern, als "Soforthilfe" eine freiwillige Leistung aus den bei diesen Trägern eingerichteten Unterstützungsfonds zu gewähren.

- 5 -

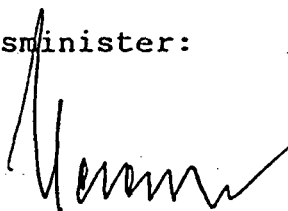
Zu 3.:

Nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 (AlVG) besteht ein Anspruch auf Arbeitslosengeld, wenn der Arbeitslose arbeitsfähig und arbeitswillig ist und eine bestimmte Mindestzeit arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt war. Der Pensionsvorschuß gemäß § 23 AlVG wird dann gewährt, wenn der Arbeitslose zwar die erforderliche Mindestbeschäftigungszeit für den Anspruch auf Arbeitslosengeld erfüllt, aber diese Leistung nicht erhalten kann, weil er sich durch die Beantragung einer Invaliditätspension für nicht arbeitsfähig bzw. einer Alterspension für nicht mehr arbeitsbereit erklärt hat. Bei Beantragung einer Witwen- oder Waisenpension besteht aber kein Hindernis für den Bezug von Arbeitslosengeld. Die Witwe oder Waise kann sohin schon derzeit Arbeitslosengeld erhalten, sofern die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.

Eine Gewährung eines Vorschusses auf eine beantragte Witwen- oder Waisenpension durch das Arbeitsamt in den Fällen, in denen die für den Anspruch auf Arbeitslosengeld erforderliche Mindestbeschäftigungszeit nicht vorliegt, ist aber nicht möglich, da überhaupt kein Zusammenhang zum Leistungsrecht der Arbeitslosenversicherung besteht. Bei Ablehnung einer solchen beantragten Pension würde das Arbeitsamt keine Rückerstattung seitens des Pensionsversicherungsträgers erhalten und die Leistungen der Arbeitslosenversicherung wären erbracht worden, ohne daß ihnen entsprechende Beitragszeiten zugrundeliegen.

Beilage

Der Bundesminister:



II-6746 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

S. II

Nr. 3363 1J

1992-07-14

ANFRAGE

der Abgeordneten Motter, Dolinschek
an den Bundesminister für Arbeit und Soziales
betreffend Verzögerungen bei der Auszahlung von Witwenpensionen

Die Fragesteller wurden davon informiert, daß nach Todesfällen praktisch bedeutsame Unterschiede in der Witwenversorgung bestehen. Für Hinterbliebene nach Beamten wird angeblich sehr rasch eine Geldleistung gewährt, nach ASVG-Versicherten dauert es aber bis zu sechs Monate, bis die Witwe die ersten Zahlungen erhält.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen in diesem Zusammenhang an den Herrn Bundesminister für Arbeit und Soziales die nachstehende

Anfrage:

1. Wodurch sind die Verzögerungen bis zu sechs Monaten bei der Auszahlung einer Witwen(Witwer)pension bedingt?
2. Sehen Sie eine Möglichkeit, diese Wartezeiten für die finanziell durch die Begräbniskosten und den Ausfall des Familieneinkommens ohnehin schwer belasteten Hinterbliebenen zu verkürzen?

3. Halten Sie es für denkbar, in einer der nächsten Novellen zum Arbeitslosenversicherungsgesetz auch die Bevorschussung von Witwen- und Witwerpensionen vorzuschlagen?
Wenn nein, warum nicht?

Wien, den 14. Juli 1992